

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Ried/ Barbaragarten" in Gingen an der Fils

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 24.09.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich „Ried/ Barbaragarten“ in Gingen a. d. Fils für die Anlage einer Reitanlage und zugehöriger Erschließung zu sichern. Es handelt sich um eine Fläche mit ca. 0,7 ha.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen und der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Sicherung der Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz ist es erforderlich, dass diese entsprechenden Flächen von der Gemeinde erworben werden können.

- (2) Zur Sicherung der Anlage einer Reitanlage einschließlich der Erschließung und Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz erlässt die Gemeinde Gingen a.d. Fils für das Maßnahmengbiet diese Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke (Flurstücksnummern – Flst.-Nrn.):

1805, 1806, 1807, 1808, 1810, 1813, 1814, 1815, 1817, 1818, 1820, 1821, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829/1, 1829/2, 1830, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1840, 1869/2.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Ried/ Barbaragarten“

- (2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung über ein besonderes Verkaufsrecht für den Bereich „Ried/ Barbaragarten“ i.d.F. vom 12.09.2019, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Gingen an der Fils nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung

Die Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils verbindlich erklärt, die städtebauliche

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Ried/ Barbaragarten“**

Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiterzuverfolgen (gleich Einstellung der städtebaulichen Maßnahme).

Gingen an der Fils, 25.09.2019

Ausgefertigt

Marius Hick

Bürgermeister